

RS OGH 2001/9/25 4Ob200/01t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2001

Norm

AußStrG §9 Abs2 A2f

AußStrG §230

ZPO §526 Abs1 A

Rechtssatz

Dass das Gericht über den Antrag auf Aufteilung mündlich zu verhandeln hat, bedeutet nicht, dass eine mündliche Verhandlung auch zum Zwecke der Herbeiführung einer Einigung zwischen den Verfahrensbeteiligten abgehalten werden müsste.

Im Unterlassen einer mündlichen Rekursverhandlung (die der Revisionsrekurswerber anregte, um die Möglichkeit einer Einigung zu eröffnen) kann daher eine Mängelhaftigkeit des Rekursverfahrens nicht erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 200/01t

Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 200/01t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115636

Dokumentnummer

JJR_20010925_OGH0002_0040OB00200_01T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at